

Richtlinie für die Direktförderung des Landes Steiermark

- beim Ankauf von neuen elektrisch betriebenen PKW
- beim Ankauf von neuen elektrisch betriebenen einspurigen Kraftfahrzeugen, einschließlich E-Fahrräder
- beim Umbau von PKW und einspurigen Kraftfahrzeugen auf vollständigen elektrischen Betrieb
- bei der Nachrüstung von Fahrrädern mit E-Motoren
- beim Ankauf von neuen elektrisch betriebenen 2-spurigen Fahrzeugen, die keine behördliche Zulassung benötigen und die insbesondere der Unterstützung der Mobilität von älteren Menschen und von Menschen mit Behinderung dienen

§ 1 Zielsetzung

Die internationale Situation der Automobilindustrie und der drohenden Verknappung und somit Verteuerung fossiler Energieträger wie auch des Klimawandels hat dazu geführt, dass weltweit, insbesondere aber auch in der Europäischen Union zahlreiche Maßnahmen gesetzt wurden und werden, um den Individualverkehr umweltfreundlicher zu gestalten. Dazu gehören Maßnahmen der EU-Kommission zur sukzessiven Senkung des CO₂-Ausstoßes von PKW, die Unterstützung von Forschungsvorhaben zur Einführung umweltfreundlicherer Antriebe, die zwingende Einführung von Biotreibstoffen in einem bestimmten Ausmaß wie auch die Forcierung von rein elektrisch betriebenen Fahrzeugen.

Batteriebetriebene Elektrofahrzeuge weisen Vorteile wie Lärmvermeidung und örtliche Null-Emissionen auf. Der künftig verstärkte Einsatz von batteriebetriebenen Elektrofahrzeugen ist eine Möglichkeit um die Emissionen aus dem Individualverkehr zu senken.

Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung beim Ankauf von neuen elektrisch betriebenen PKW und neuen elektrisch betriebenen einspurigen Kraftfahrzeugen, einschließlich E-Fahrräder oder beim Umbau von PKW und einspurigen Kraftfahrzeugen auf nachweislich vollständigen elektrischen Betrieb, weiters die Förderung der Nachrüstung von Fahrrädern mit E-Motoren. Außerdem soll der Ankauf von neuen elektrisch betriebenen 2-spurigen Fahrzeugen, die keine behördliche Zulassung benötigen und die insbesondere der Unterstützung der Mobilität von älteren Menschen und von Menschen mit Behinderung dienen, gefördert werden. Diese Förderung soll einen Beitrag zur Reduzierung von Emissionen im Verkehrssektor leisten und zur Erfüllung der umweltpolitischen Verpflichtung Österreichs, insbesondere zur Erreichung des im Rahmen der EU festgelegten Zieles einer Reduktion der Treibhausgasemissionen in Österreich von 13 % gegenüber 1990 in der Periode 2008 bis 2012 beitragen. Mit dieser Förderung soll jedoch auch auf Alternativ-Antriebe aufmerksam gemacht werden.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

(1) Das Land Steiermark gewährt für in seinem Gebiet behördlich zugelassene neue elektrisch betriebene PKW und neue elektrisch betriebene einspurige Kraftfahrzeuge, einschließlich E-Fahrräder sowie für den Umbau von in seinem Gebiet behördlich zugelassenen PKW und einspurigen Kraftfahrzeugen auf vollelektrischen Betrieb, weiters für die Nachrüstung von Fahrrädern mit E-Motoren sowie für den Ankauf von neuen elektrisch betriebenen 2-spurigen Fahrzeugen, die keine behördliche Zulassung benötigen und die insbesondere der Unterstützung der Mobilität von älteren Menschen und von Menschen mit Behinderung dienen, zur Förderung der Senkung des CO₂-Ausstoßes bei Kraftfahrzeugen und der Emissionen aus dem Individualverkehr, nicht rückzahlbare Zuschüsse.

(2) Zuschüsse können nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten des Landes Steiermark gewährt werden. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 FörderungswerberIn

Um Förderungen in Form von Zuschüssen können natürliche Personen ansuchen, die in der Steiermark ihren Hauptwohnsitz haben. Die geförderten Fahrzeuge dürfen nur ausschließlich privat genutzt werden.

§ 4 Förderungsvoraussetzungen

(1) Zuschüsse werden nur gewährt, wenn

- a) ein der Richtlinie entsprechendes neues Fahrzeug auf die Förderungswerberin / den Förderungswerber behördlich zugelassen ist oder
- b) im Auftrag der Förderungswerberin / des Förderungswerbers ein auf diese / diesen bereits behördlich zugelassener PKW oder einspuriges Kraftfahrzeug nachträglich auf voll elektrischen Betrieb umgerüstet wurde oder
- c) im Auftrag der Förderungswerberin / des Förderungswerbers ein in deren / dessen Eigentum stehendes Fahrrad mit E-Motor nachgerüstet wird oder
- d) ein neues elektrisch betriebenes 2-spuriges Fahrzeug, das keine behördliche Zulassung benötigt und das insbesondere der Unterstützung der Mobilität von älteren Menschen und von Menschen mit Behinderung dient, angekauft wurde.

Ein Fahrzeug im Sinne von lit.a oder lit.d gilt innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach der erstmaligen Zulassung, ein Fahrrad innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach dem Kauf als neu.

(2) In Anspruch genommene, vergleichbare Zuschüsse eines anderen Bundeslandes schließen eine Förderung durch das Land Steiermark aus.

(3) Die Förderungswerberin / der Förderungswerber verpflichten sich

- a) die mit dem gegenständlichen Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierten Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren,
- b) einer allfälligen Kontrolle durch die Organe des Förderungsgebers, den Steiermärkischen Landesrechnungshof oder eine von diesen Stellen beauftragte oder ermächtigte Person zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der hiermit eingegangenen Verpflichtungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Möglichkeiten zur Einsichtnahme zu gewähren,
- c) eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen Förderungsnehmerin / Förderungsnehmer und Förderungsgeber rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten anzuzeigen,
- d) alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung entstehen, sowie auch jene, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der Förderungsnehmerin / des Förderungsnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, die Förderungsnehmerin / den Förderungsnehmer rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit der Förderungsnehmerin / dem Förderungsnehmer zu tätigen,
- e) dem Förderungsgeber die gewährte Förderung rückzuerstatten, wenn die Förderungsnehmerin / der Förderungsnehmer
 - I. einer seiner hiermit übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht nachkommt oder
 - II. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden oder
 - III. über das Vermögen der Förderungsnehmerin / des Förderungsnehmers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird, ein Konkursantrag mangels eines

zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird bzw. die Zwangsverwaltung angeordnet wird.

Diese Rückerstattungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber, auf das Konto des Landes Steiermark, Landes-Hypothekenbank Steiermark, Kontonummer 2014 1005201, unter Angabe der Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß § 4 Abs. 3 e) lit. I. und II. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

§ 5 Art und Ausmaß der Förderung

Der Ankauf von neuen elektrisch betriebenen PKW oder deren Umbau auf vollelektrischen Betrieb wird mit einem Betrag von jeweils **€ 1.000.-** gefördert.

Der Ankauf von neuen elektrisch betriebenen einspurigen Kraftfahrzeugen oder deren Umbau auf vollelektrischen Betrieb wird mit einem Betrag von jeweils **€ 500.-** gefördert.

Der Ankauf von E-Fahrrädern oder das Nachrüsten von Fahrrädern mit E-Motor wird mit **€ 250.-** gefördert.

Der Ankauf von neuen elektrisch betriebenen 2-spurigen Fahrzeugen, die keine behördliche Zulassung benötigen und die insbesondere der Unterstützung der Mobilität von älteren Menschen und von Menschen mit Behinderung dienen wird ebenfalls mit **€ 250.-** gefördert.

§ 6 Verfahrensbestimmungen

(1) Der schriftliche Antrag auf Förderung nach diesen Richtlinien ist

- **spätestens 6 Monate nach der erstmaligen behördlichen Zulassung** des Fahrzeuges
- **spätestens 6 Monate nach behördlicher Eintragung der Umrüstung** im Typenschein des Fahrzeuges,
- bei neuen E-Fahrrädern oder neuen elektrisch betriebenen 2-spurigen Fahrzeugen, die keine behördliche Zulassung benötigen **spätestens 6 Monate nach dem Kauf**
- bei mit E-Motor nachgerüsteten Fahrrädern **spätestens 6 Monate nach der Umrüstung auf elektrischen Betrieb**

bei der Einreichstelle im

- Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA17A - Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten, Fachstelle Energie, Energieberatungsstelle, Burggasse 9/I, 8010 Graz
Tel.: (0316) 877 - 2694 oder - 3414, Fax: (0316) 877 - 3412
E-Mail: energie@stmk.gv.at

einzubringen.

Dabei sind mit dem Antrag folgende Unterlagen in Kopie einzureichen:

a) **Rechnungen sowie Zahlungsbelege**

- über den Ankauf eines neuen elektrisch betriebenen PKW oder eines neuen elektrisch betriebenen einspurigen Kraftfahrzeuges, einschließlich E-Fahrrad
- über den Umbau eines PKW oder einspurigen Kraftfahrzeuges auf vollelektrischen Betrieb
- über das Nachrüsten eines Fahrrades mit E-Motor oder
- über den Ankauf eines neuen elektrisch betriebenen 2-spurigen Fahrzeuges, das keine behördliche Zulassung benötigt.

Bei elektrisch betriebenen PKW oder einspurigen Kraftfahrzeugen außerdem

b) **Zulassungsschein**

c) **Typenschein**

(2) Der Förderungsantrag hat sämtliche gemäß § 13 der „Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark“ notwendigen Angaben zu enthalten. Ist der Förderungsantrag inhaltlich oder formal mangelhaft, können fehlende Unterlagen oder Daten unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen nachgereicht werden. Wird diese Frist nicht termingerecht eingehalten, so gilt der Antrag als zurückgezogen.

(3) Die Festsetzung und Zusicherung der Förderung erfolgt durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 17A, Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten, Fachstelle Energie, Geschäftsstelle des Steirischen Umweltlandesfonds.

(4) Die Mittelauszahlung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel durch die Geschäftsstelle des Steirischen Umweltlandesfonds.

(5) Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsverhältnis österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

§ 7 Datenschutzrechtliche Bestimmung

Die Förderungsnehmerin / der Förderungsnehmer stimmt im Sinne des § 8 Abs. 1 Z. 2 und § 9 Z. 6 des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, ausdrücklich zu, dass alle im Ansuchen um Gewährung einer Förderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen und gemäß §§ 6 bis 9 DSG 2000 automationsunterstützt verarbeiteten Daten der vom Land Steiermark beauftragten Abwicklungsstelle, dem Steiermärkischen Landesrechnungshof und allenfalls vom Land Steiermark beauftragten Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, für Kontrollzwecke übermittelt werden können.

Die Förderungsnehmerin / der Förderungsnehmer hat das Recht, die vorstehende Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an den Förderungsgeber zu widerrufen.

Dieser Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Übermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

§ 8 Ende der Förderaktion

Die Förderrichtlinie für die Direktförderung beim Ankauf von neuen elektrisch betriebenen PKW und neuen elektrisch betriebenen einspurigen Kraftfahrzeugen, einschließlich E-Fahrräder oder beim Umbau von PKW und einspurigen Kraftfahrzeugen auf vollständigen elektrischen Betrieb endet mit 31. Dezember 2009. Alle nach diesem Zeitpunkt bei der angeführten Förderstelle einlangenden Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit 01. August 2009 in Kraft.